

Elektronisches Amtsblatt



der Gemeinde Röderau mit den Ortsteilen Frauenhain, Koselitz, Pulsen und Raden

Ausgabe Nr. e13/2025

18. Juli 2025

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Röderau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15.04.2025 und durch Beitrittsbeschluss am 17.07.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	2025	2026
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.847.200 EUR	4.776.300 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.267.100 EUR	5.226.000 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-419.900 EUR	-449.700 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	33.500 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	33.500 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-419.900 EUR	-449.700 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	143.712 EUR	139.400 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-276.188 EUR	-310.300 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	2025	2026
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.544.200 EUR	4.477.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.765.900 EUR	4.722.500 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-221.700 EUR	-245.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	735.500 EUR	442.700 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	978.700 EUR	840.800 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-243.200 EUR	-398.100 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittel-überschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-464.900 EUR	-643.400 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	90.500 EUR	132.900 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-90.500 EUR	-132.900 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-570.251 EUR	-776.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0 EUR	0 EUR
---	-------	-------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

	2025	2026
Der Höchstbetrag der Kassenkredite , der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	950.000 EUR	940.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Hebesätze** für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 Prozent	330 Prozent
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 Prozent	350 Prozent
- für die Gewerbesteuer auf	390 Prozent	390 Prozent

§ 6

Der Ertrag aus der von der Gemeinde Wülknitz (Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Röderau-Wülknitz) zu zahlenden Verwaltungskostenumlage wird festgesetzt auf	425.100 EUR	397.400 EUR
---	-------------	-------------

Röderau, den 18.07.2025


Bernd Schuster
Bürgermeister



Zur vorgelegten Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 hat das Landratsamt Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.06.2025 folgenden Bescheid erlassen:

- "1. Die Genehmigung der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Röderau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen in Höhe von 258.051 EUR für das Haushaltsjahr 2025 und in Höhe von 398.100 EUR für das Haushaltsjahr 2026 wird versagt.
2. Im Übrigen enthält die Haushaltssatzung der Gemeinde Röderau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Die Gemeinde Röderau hat dem Landratsamt Meißen bis zum 31.12.2025 ein vom Gemeinderat der Gemeinde Röderau beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Haushaltsbescheid 2025/2026 wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - 4.1 Die Auszahlungsansätze der Haushaltsjahre 2025 und 2026 für Investitionen sind zu sperren, soweit diese den Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionstätigkeit im jeweiligen Haushaltsjahr zzgl. der aus Vorjahren vorhandenen zweckgebundenen Zuweisungen für Investitionen übersteigen. Soweit die bisher nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung des Jahres 2024 nicht zur Finanzierung ins Haushaltsjahr 2025 übertragener Auszahlungsermächtigungen benötigt wird, steht auch diese zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Investitionen zur Verfügung. Die Sperrung ist dem Landratsamt Meißen bis zum 31.07.2025 nachzuweisen.
 - 4.2 Die Gemeinde Röderau hat dem Landratsamt Meißen beginnend mit dem Monat Juni 2025 jeweils bis zum fünften des Folgemonats eine vorläufige Finanzrechnung mit dem Stand der zum Monatsende verbuchten Einzahlungen und Auszahlungen vorzulegen. Wesentliche Änderungen im Haushaltsvollzug sind zu erläutern und der voraussichtliche Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres anzugeben. Die Berichterstattung ist bei Erlass einer Nachtragsatzung, andernfalls bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 fortzuführen.

- 4.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Landratsamt Meißen unter Angabe der Finanzierung und Begründung der Notwendigkeit unabhängig von ihrer Höhe mindestens fünf Arbeitstage vor Zustimmung zur Mittelbereitstellung vorzulegen und dürfen erst nach Zustimmung des Landratsamtes geleistet werden.
5. Kosten werden nicht erhoben.“

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 steht auf der Homepage der Gemeinde Röderaue unter
<https://www.roederaue.de/aktuelles/bekanntmachungen.html> ab dem 21.07.2025
zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Röderaue, 18.07.2025


Bernd Schuster
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.